

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Aufsichtsrat der Ludwig Beck am Rathauseck - Textilhaus Feldmeier Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat der Ludwig Beck am Rathauseck - Textilhaus Feldmeier AG (die "**Gesellschaft**") hat in seiner Sitzung am 15. September 2020 gemäß § 11 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft durch einstimmigen Beschluss seine Geschäftsordnung geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben bei der Ausführung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen noch werden sie Geschäftschancen der Gesellschaft oder eines Unternehmens, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist (nachfolgend zusammen die "**Gruppe**", die einzelnen Unternehmen der Gruppe jeweils eine "**Gruppengesellschaft**"), für sich nutzen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenzulegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten wird das betroffene Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen.

§ 2

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Unter Leitung des ältesten Aufsichtsratsmitglieds wählt der Aufsichtsrat in einer Sitzung, die unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung stattfinden soll und zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.
- (2) Die Wahl gemäß Abs. 1 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds (§ 10 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft). Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Vorstandsmitgliedern und der Hauptversammlung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats durchzuführen und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der Gruppe.
- (5) Wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats durch den Vorstand über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, informiert, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

§ 3

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (2) Tagungsort der Aufsichtsratssitzungen ist der Sitz der Gesellschaft oder ein anderer Ort, an dem die Gesellschaft eine Zweigniederlassung oder eine Filiale unterhält.

Hiervon kann der Aufsichtsrat durch Beschluss in Abstimmung mit dem Vorstand abweichen.

- (3) Die Terminabstimmung und die Festlegung des Tagungsorts sollen möglichst bereits am Ende der vorangegangenen Aufsichtsratssitzung erfolgen; in jedem Fall ist nach Möglichkeit für eine vorherige Abstimmung von Sitzungstermin und Tagungsort mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Vorstand zu sorgen. Der Vorstand ist gleichzeitig mit der Versendung der Einladung an die Aufsichtsratsmitglieder von der bevorstehenden Aufsichtsratssitzung unter Übersendung der Tagesordnung zu benachrichtigen.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per Email einzuberufen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt werden. Der Grund für die Abkürzung ist spätestens in der Aufsichtsratssitzung zu erläutern.
- (5) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie hat alle Gegenstände so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimmen schriftlich, per Telefax oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per E-Mail, abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor der Sitzung die zur Beratung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen übersandt werden. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Versammlungsleiter festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per E-Mail, abzugeben. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen, das von Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußert ist, nicht entsprochen, so können der oder die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts und unter Beachtung der Form- und Fristenfordernisse in Abs. (2), (4) und (5) selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (7) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, so leitet dessen Stellvertreter die Sitzung. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Form der Abstimmung.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.
- (2) Anderen Personen kann der Sitzungsleiter im Einzelfall die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung gestatten, sofern hieran ein besonderes Interesse besteht und kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands widerspricht.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

§ 5

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt.
- (2) Beschlüsse können außerhalb einer Sitzung auch fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per E-Mail, gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Eine Beschlussfassung ist auch in Kombination solcher Kommunikationswege zulässig. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, durch Stimmabgabe (siehe Abs. (5)) oder Enthaltung an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Bezieht sich ein Gegenstand der Beschlussfassung des Aufsichtsrats auf persönliche Belange eines seiner Mitglieder, so kann jedes Mitglied verlangen, dass eine geheime Abstimmung stattfindet.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht nach Gesetz oder der Satzung der Gesellschaft etwas anderes vorgeschrieben ist. Eine abgegebene Stimme in diesem Sinne liegt auch

dann vor, wenn ein Aufsichtsratsmitglied seine schriftlich abgegebene Stimme durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (siehe Abs. (7)), wenn es seine Stimme nachträglich gemäß § 3 Abs. (5) Satz 5 abgibt, nicht jedoch, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser nicht an der Abstimmung teilnimmt, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann ein Aufsichtsratsmitglied nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.
- (7) Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder bei der Beschlussfassung ist nicht zulässig, jedoch kann ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgabe. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.

§ 6

Niederschrift über Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung und/oder eine zusammengefasste, förmliche Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie dem Vorstand - soweit nicht persönliche Angelegenheiten von Vorstandmitgliedern betroffen sind - ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Dies gilt ebenso für eine nachträgliche Stimmabgabe von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 3 Abs. (5) Satz 5.
- (3) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrats gefasst worden sind (§ 5 Abs. (1) Satz 2), ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Beschlussfassung zu unterzeichnen; die Niederschrift ist unverzüglich allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte jederzeit zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte fachlich qualifizierte Ausschüsse im Sinne von § 107 Abs. 3 AktG bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Der Aufsichtsrat hat stets einen Ausschuss für Geschäftsführungs- und Personalangelegenheiten und einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses für Geschäftsführungs- und Personalangelegenheiten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann nicht zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt werden.
- (2) Der Geschäftsführungs- und Personalausschuss hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Abgabe von Empfehlungen und Vorschlägen an den Aufsichtsrat zur Regelung des Inhalts der Anstellungsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern;
 - b) die ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstands zugewiesenen Aufgaben;
 - c) die Beschlussfassung über die Gewährung von Krediten im Sinne der §§ 89, 115 AktG;
 - d) Soweit der Geschäftsführungs- und Personalausschuss über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nach der Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft durch den Vorstand vorab informiert wird, wird er über diese Angelegenheiten beraten und etwa erforderliche Beschlüsse des Aufsichtsrats vorbereiten.
- (3) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer, der Compliance sowie der regelmäßigen Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie internen Kontrollverfahren und ist mit der Abschlussprüfung vertraut. Er ist unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand sowie vom kontrollierenden Aktionär und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.
- (4) Die Mitglieder von Ausschüssen werden für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat (§ 10 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft) gewählt. Die Ausschüsse bestehen, so-

fern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht Abweichendes beschließt, aus drei Mitgliedern.

- (5) Jeder Ausschuss kann eine in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheit im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss an das Plenum des Aufsichtsrats zurückverweisen. Kommt in einem Ausschuss ein Beschluss wegen Stimmengleichheit nicht zustande, so ist die Angelegenheit an das Plenum des Aufsichtsrats zurückzuverweisen und dort zu behandeln.
- (6) Die Ausschusssitzungen werden nach Bedarf einberufen und abgehalten. Für die Ausschüsse gelten im Übrigen die für den Aufsichtsrat in der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. (5) Satz 4 (Stichentscheid) getroffene Regelung.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen des Aufsichtsrats obliegen dem Aufsichtsrat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse einschließlich deren Beendigung, die Regelung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder einschließlich einer etwaigen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Bestellung eines Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters;
 - b) die Beschlussfassung über das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder nach § 87a Abs. 1 AktG ("**Vergütungssystem**");
 - c) die Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit dem der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 1 AktG zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem;
 - d) die Erstellung des Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG;
 - e) die Beschlussfassung über die etwaige Rückforderung oder den Einbehalt variabler Vergütungsbestandteile von Vorstandsmitgliedern;
 - f) die Überwachung der Geschäftsführung;
 - g) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;

- h) die Beschlussfassung über die Zustimmung zu denjenigen Geschäftsführungshandlungen des Vorstands, die nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung der Gesellschaft oder der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen;
 - i) die Beschlussfassung über die Befreiung eines Vorstandsmitglieds vom Wettbewerbsverbot;
 - j) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern sowie
 - k) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des nicht finanziellen Berichts jeweils für die Gesellschaft und den Konzern und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns nebst der Erstellung eines schriftlichen Berichts an die Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung sowie die Entscheidung über die Billigung des Jahresabschlusses oder dessen Vorlage zwecks Feststellung an die Hauptversammlung,
 - l) die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 290 HGB,
 - m) die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand (gemeinsam mit diesem)
- (2) Soweit der Aufsichtsrat einzelne seiner Aufgaben - unter Beachtung der Beschränkungen des § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG - an Ausschüsse überwiesen hat, bleibt deren Zuständigkeit unberührt.
- (3) Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern wird der Aufsichtsrat berücksichtigen, dass in der Regel die Bestellung des Vorstandsmitglieds nicht über das Kalenderjahr hinausgehen soll, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Der Aufsichtsrat wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände Vorstandsmitglieder vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der laufenden Bestellung bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung wieder bestellen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird im Übrigen
- a) soweit Aufsichtsratsmitglieder der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden, dieser – unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat aufgestellten Ziele für seine Zusammensetzung und des für das Gesamtgremium erarbeiteten Kompetenzprofils – nur solche Personen zur Wahl vorschlagen,
 - aa) die unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Gruppe und möglicher Interessenkonflikte über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind,

- bb) nicht dem Vorstand der Gesellschaft angehört haben, wenn bereits zwei Aufsichtsratsmitglieder Mitglied des Vorstands der Gesellschaft waren,
- cc) keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben, und
- dd) die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Wahl zu Aufsichtsratsmitgliedern (insbesondere gemäß § 100 AktG) erfüllen.

Der Aufsichtsrat legt bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen. Wesentlich beteiligt in diesem Sinne sind Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten. Im Übrigen soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen die Empfehlungen C. 4 bis C.12 DCGK des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten und zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigen.

- b) in seinem Bericht an die Hauptversammlung vermerken, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben sowie über Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern und deren Behandlung informieren,
- c) regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen,
- d) vor Unterbreitung des Vorschlags zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung durch den Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gruppe und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können; diese Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Gruppe insbesondere auf dem Beratungssektor erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind,
- e) mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass
 - aa) der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden,

- bb) über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichtet wird,
- cc) dieser ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachten Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

§ 9

Geheimhaltung

- (1) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben über die Verhandlungen des Aufsichtsrats und über alle übrigen Angelegenheiten der Gesellschaft, welche dem Aufsichtsratsmitglied im Zusammenhang mit seinem Amt bekannt werden, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Offenbarungspflicht besteht. Insbesondere ist Stillschweigen zu bewahren über alle Angelegenheiten, Angaben und Umstände, welche vom Mitteilenden als geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich bezeichnet sind oder von denen nach vernünftiger Beurteilung angenommen werden kann, dass die Gesellschaft ihre Mitteilung an Dritte nicht wünscht.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig, an Dritte irgendwelche die Gesellschaft betreffenden Unterlagen, auch eigene Notizen des Aufsichtsratsmitglieds, auszuhändigen, soweit es sich nicht um Unterlagen handelt, die in gleicher Form durch die Gesellschaft bereits veröffentlicht sind. Etwaige Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstands.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), wenn und soweit ein Aufsichtsratsmitglied Rat über seine Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied einholt.
- (4) Bei Beendigung seines Amtes hat jedes Aufsichtsratsmitglied mit Ausnahme der Protokolle über Aufsichtsratssitzungen alle Urkunden und Verträge und alle vertraulichen Unterlagen, insbesondere alle etwa ausgehändigten Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse, einschließlich aller Kopien und Auszüge von solchen Unterlagen unter Ausschluss jeder Zurückbehaltung an die Gesellschaft zurückzugeben. Das gleiche gilt für solche Unterlagen, die unter Hinweis auf die Rückgabepflicht ausgehündigt wurden.

- (5) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Unzulässigkeit der Weitergabe von Unterlagen bestehen auch nach Beendigung des Aufsichtsratsamtes ohne Einschränkung und ohne zeitliche Begrenzung fort.

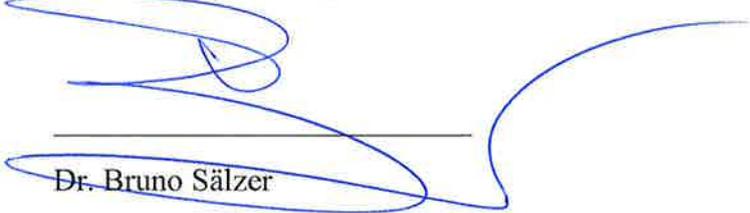
§ 10
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 11
Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

München, den 15. September 2020



Dr. Bruno Sälzer

- Vorsitzender des Aufsichtsrats -